

Anlage 3

Stölting, Achim**Von:** Marc Ziertmann (StV) [marc.ziertmann@staedteverband-sh.de]**Gesendet:** Montag, 24. Juni 2013 16:49**An:** Stölting, Achim**Betreff:** § 104 Abs. 1 GO**Anlagen:** 0903_AGKLV_Wirtschaftl.Betätigung.pdf; 0614_IM_Kommunalverfassung.pdf

Sehr geehrter Herr Stölting,

ausweislich unserer Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren haben wir zu der Änderung zur GO gegenüber der Änderung des § 104 GO keine Bedenken erhoben (S. 22) weil dies der grundsätzlichen Auffassung des Städteverbandes entspricht (Vertretung der Gemeinde als gesetzliche Aufgabe des BGM, vgl. auch Kommentierung Rentsch/Ziertmann, § 104 Rn. 3.). In unserer Stellungnahme zum beabsichtigten Erlass zum Gemeindefinanzierungsrecht (der bis heute nicht veröffentlicht wurde) haben wir noch einmal auf die Bedeutung der Vertretung des Hauptamts in der Gesellschafterversammlung hingewiesen, vgl. dort S. 16 *(Die vom Erlassentwurf angeordneten Korrekturen der Gesellschaftsverträge und Satzungen haben, so sie für die Gesellschafterversammlung bisher mehrere Personen oder andere, als den gesetzlichen Vertreter oder einen von ihm beauftragten Beschäftigten der Gemeinde vorsehen, höchste Priorität. Nur in atypischen Sonderfällen kann die Gemein-de jemand anderen als den gesetzlichen Vertreter vorsehen.)*

Mit freundlichen Grüßen

Marc Ziertmann

02.07.2013